

Prüfungsordnung
für die wirtschaftswissenschaftliche
Zusatzausbildung für Juristen
an der Universität Bayreuth
Vom 25. September 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfer
- § 4 Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 5 Studienabschlussarbeit
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung
- § 8 Prüfungsgesamtnote
- § 9 Zeugnis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 11 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 12 Wiederholung
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1**Gegenstand und Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung**

- (1) An der Universität Bayreuth wird, für im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierte Studierende der Universität Bayreuth, eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung mit mindestens 29 Semesterwochenstunden angeboten.

- (2) ¹Zweck der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung ist es, den Juristen auf die Aufgaben vorzubereiten, die er in einer globalisierten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft zu erfüllen hat. ²In Anlehnung an die juristischen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre vermittelt sowie die wirtschaftswissenschaftliche Arbeits- und Denkweise eingeübt. ³Durch den Abschluss soll nachgewiesen werden, dass der Studierende die wirtschaftswissenschaftlichen Bezüge der Rechtsordnung überblickt und die Fähigkeit besitzt, wirtschaftswissenschaftliche Probleme selbständig zu erkennen und sich mit ihnen wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

- (3) Die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung umfasst einen Grundlagenteil, einen Aufbauteil sowie einen aus drei Alternativen bestehenden Schwerpunktteil:
 1. Grundlagenteil:
 - a) Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - c) Buchführung
 - d) Rechnungslegung
 - e) Kostenrechnung
 2. Aufbauteil:
 - a) Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre
 - b) Grundlagen der Organisationslehre
 - c) Finanzwissenschaft
 - d) Wirtschaftspolitik
 3. Schwerpunktteil:
 - a) Schwerpunkt „Finanzen mit Banken“
 - (1) Finanzwirtschaft
 - (2) Investition mit Unternehmensbewertung
 - (3) Finanzdienstleistungen
 - (4) Geld und Kredit
 - (5) Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung

b) Schwerpunkt „Finanzen mit Steuern“

- (1) Finanzwirtschaft
- (2) Investition mit Unternehmensbewertung
- (3) Unternehmensbesteuerung
- (4) Grundzüge der Steuerlehre

c) Schwerpunkt „Wettbewerb“

- (1) Marketing
- (2) Wettbewerbspolitik
- (3) Arbeitsmarkt und Beschäftigung
- (4) Ökonomische Analyse des Rechts.

- (4) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen, einer Studienabschlussarbeit sowie einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfung im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung ist ein Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften an. ²Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Ersatzmitglied werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. ³Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Ausschusses führt die laufenden Geschäfte. ²Er hat den zügigen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen. ³Er kann einem wissenschaftlichen Mitarbeiter Aufgaben der Organisation, Dokumentation und Beratung übertragen.
- (5) Der Ausschluss von der Beratung und von der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3

Prüfer

Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

§ 4

Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. die Einschreibung als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth;
3. die Teilnahme an den entsprechenden, in § 1 Abs. 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen.
4. Der Bewerber darf darüber hinaus die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.

(2) ¹In den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Teilgebieten sind Leistungsnachweise zu den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. Grundlagenteil:
 - a) Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - b) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - c) Rechnungslegung
2. Aufbauteil:
 - a) Grundlagen des Personalwesens und der Führungslehre oder Grundlagen der Organisationslehre und
 - b) Finanzwissenschaft oder Wirtschaftspolitik
3. Schwerpunktteil:
 - a) Bei der Wahl des Schwerpunktes „Finanzen mit Banken“ sind Leistungsnachweise zu zwei der folgenden fünf Lehrveranstaltungen zu erbringen:
 - (1) Finanzwirtschaft
 - (2) Investition mit Unternehmensbewertung

- (3) Finanzdienstleistungen
- (4) Geld und Kredit
- (5) Ausgewählte Kapitel zu Rechnungslegung und Regulierung
- b) Bei der Wahl des Schwerpunktes „Finanzen mit Steuern“ sind Leistungsnachweise zu zwei der vier folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
 - (1) Finanzwirtschaft
 - (2) Investition mit Unternehmensbewertung
 - (3) Unternehmensbesteuerung
 - (4) Grundzüge der Steuerlehre
- c) Bei der Wahl des Schwerpunktes „Wettbewerb“ sind Leistungsnachweise zu zwei der folgenden vier Lehrveranstaltungen zu erbringen:
 - (1) Marketing
 - (2) Wettbewerbspolitik
 - (3) Arbeitsmarkt und Beschäftigung
 - (4) Ökonomische Analyse des Rechts.

²Näheres bestimmen die Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Economics.

- (3) ¹Die Prüfungsdauer im Rahmen der studienbegleitenden Leistungsnachweise (siehe auch die Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Economics) soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen abgelegt. ³Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ⁴Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer. ⁵Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁷In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁸Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁹Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ¹⁰Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (4) ¹Die Nachweise werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewerteten Klausur erbracht. ²Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch den jeweiligen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ³Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise gemäß § 7 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) ¹Die Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität Bayreuth erbracht werden. ²Die Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Universitäten erfolgt durch die wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstühle, die an der Universität Bayreuth die anzuerkennende Leistung prüfen. ³Von den sieben Leistungsnachweisen können maximal zwei durch Leistungsnachweise anderer Universitäten erbracht werden. ⁴Fünf der sieben Leistungsnachweise sind an der Universität Bayreuth zu absolvieren.
- (6) ¹Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. ³Der Antrag hat den Nachweis einer besonderen persönlichen Ausnahmesituation, bei der die geltend gemachten Umstände nicht vom Antragsteller selbst zu vertreten sind, glaubhaft zu machen. ⁴Die zweite Wiederholung von Leistungsnachweisen aus dem Aufbau- und Schwerpunktteil setzt zusätzlich die vorherige Ausschöpfung aller bestehenden Wahlmöglichkeiten im Lehrveranstaltungsangebot voraus.

§ 5

Studienabschlussarbeit

- (1) Die Studienabschlussarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens vier der in § 4 Abs. 2 angeführten Leistungsnachweise erbracht worden sind.
- (2) Die Studienabschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrer Ausgabe anzufertigen und beim Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.
- (3) ¹Die Studienabschlussarbeit soll von zwei Prüfern benotet werden. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten arithmetisch gemittelt und anschließend an die Notenskala nach § 8 Abs. 4 angepasst.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage der sieben Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 2 sowie die Einreichung der Studienabschlussarbeit gemäß § 5 Abs. 2.

- (2) ¹Die mündliche Prüfung muss sich auf die Studieninhalte des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktes (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) erstrecken. ²Sie dauert etwa zwanzig Minuten.
- (3) ¹Die Prüfung wird von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüfer abgenommen. ²Der Kandidat kann einen bestimmten Prüfer vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung erfolgt in Gegenwart eines Beisitzers. ²Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth sein, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. ²Der Prüfer kann mit Zustimmung des Kandidaten Personen, die an der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung teilnehmen und bereits für die mündliche Prüfung angemeldet sind, als Zuhörer zulassen.
- (6) ¹Über den Gang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag der mündlichen Prüfung,
 2. die Uhrzeit sowie die Zeitdauer der Prüfung,
 3. die Namen des Prüfers und des Beisitzers,
 4. den Namen des Kandidaten,
 5. den Gegenstand der Prüfung,
 6. die Note der Prüfungsleistung.
- ³Die Niederschrift ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Note für die mündliche Prüfung wird vom Prüfer gemäß § 7 festgesetzt.
- (7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wird.

§ 7

Bewertung

Für die Bewertung der Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2, der Studienabschlussarbeit (§ 5) sowie der mündlichen Prüfung (§ 6) sind folgende Noten zu verwenden; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3

Anforderungen liegt)

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der sieben Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 2, die Studienabschlussarbeit nach § 5 und die mündliche Prüfung nach § 6 mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind und die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem auf zwei Stellen gerundeten arithmetischen Mittel folgender Teilprüfungsnoten:
 - a) dem auf zwei Stellen gerundeten arithmetischen Mittel der Noten der Leistungsnachweise gem. § 4 Abs. 2,
 - b) der Note der Studienabschlussarbeit,
 - c) der Note der mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Diese drei Einzelnoten gehen gleichwertig in die Gesamtnote ein. ²Die Gesamtnote wird der Notenskala nach Abs. 4 angepasst.
- (4) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten die Note

„ausgezeichnet“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,20
„sehr gut“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 1,50
„gut“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 2,50
„befriedigend“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 3,50
„ausreichend“	bei einer Prüfungsgesamtnote bis einschließlich 4,0.

§ 9

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Zusatzausbildung, Angaben über den gewählten Schwerpunkt, die Teilprüfungsnoten sowie die Prüfungsgesamtnote. ²Fakultativ erbrachte Leistungsnachweise können aufgeführt werden. ³Wer die Prüfung bestanden hat und die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Bayreuth erfolgreich abgelegt hat, ist nach Aushändigung des Zeugnisses darüber hinaus berechtigt, die Bezeichnung „Wirtschaftsjurist/Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)“ zu führen.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) ¹Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Studienabschlussarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abliefern. ²Die mündliche Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ³Kandidaten, die sich zu einem Leistungsnachweis gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ⁴Der Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 3 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Bewerber die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

- (3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder wenn er sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Bescheiden gemäß Abs. 1 bis 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 12

Wiederholung

- (1) ¹Eine nicht bestandene Studienabschlussarbeit oder mündliche Prüfung kann in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig

nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. ²Der Antrag hat den Nachweis einer besonderen persönlichen Ausnahmesituation, bei der die geltend gemachten Umstände nicht vom Antragsteller selbst zu vertreten sind, glaubhaft zu machen. ³Die zweite Wiederholung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 14

Bestätigung nach § 37 Abs. 4 JAPO

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 37 Abs. 4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Kandidat die Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 2, die Studienabschlussarbeit nach § 5 und die mündliche Prüfung nach § 6 erfolgreich abgelegt hat.

§ 15

Übergangsregelung

Wer vor

1. Beginn des Wintersemesters 2002/2003 sein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Bayreuth begonnen,
2. die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen und
3. die Erste Juristische Staatsprüfung erfolgreich absolviert hat,

erhält nach Vorlage des Examenszeugnisses die Berechtigung, die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannte Bezeichnung zu führen.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulieren und eine wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung beginnen. ²Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1998 (KWMBI II Nr. 4 S. 320), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149).
- (3) Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1998 (KWMBI II Nr. 4 S. 320), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) vom 27. September 2007 (AB UBT 2007/149) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 2 außer Kraft.